

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) anonyme Urnenreihengrabstätte 1.000,00 €
 - b) Überlassung einer Baumreihengrabstätte als Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 J.) 1.600,00 €
 - c) Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte als Urnenreihengrab (Ruhezeit 20 J.) 1.260,00 €
2. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 als Reihengrab für Erdbestattungen (Ruhezeit 30 J.) 1.875,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- 1.a) **Verleihung** des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte (30 J. wie bisher) 1.560,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 2.340,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 1.200,00 €
 - dd) Kindergrabstätte 750,00 €
1. b) **Verlängerung** des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für
- aa) eine Einzelgrabstätte 52,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 78,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 40,00 €
 - dd) Kindergrabstätte 25,00 €
- Soweit volle Jahre nach v.g. Ziffern 1 a) und 1 b) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.
1. c) Für die **Wiederverleihung** des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben.
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer **Urnenwahlgrabstätte** für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a) (von 30 J. auf 20 J.) 1.260,00 €

2. b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 63,00 €
2. c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit wird die gleiche Gebühr wie nach Buchst. a) erhoben

Soweit volle Jahre nach Ziffern 2 a) bis 2 c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

3. Beistellungsgebühr

3. a) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Einzelwahlgrabstätte wird nach II. 1. a) eine Beistellungsgebühr von 1.260,00 € erhoben.
(Erläuterung der Verwaltung: ...auf Verlängerungsgebühr wird verzichtet, dafür Pauschalgebühr i.H.v. 1.260 €, wie auch Urnenwahlgrabstätte)

3. b) Für die Beistellung einer Urne zu einem Sarg oder einer Urne in einer Doppelwahlgrabstätte wird nach II. 1. a) eine Beistellungsgebühr pro Grabstelle von 1.260,00 € erhoben.

Erläuterung der Verwaltung: ...auf Verlängerungsgebühr wird verzichtet, dafür Pauschalgebühr i.H.v. 1.260 €, wie auch Urnenwahlgrabstätte)

3. c) Für die Beistellung einer Urne zu einer Urne in einer Urnenwahlgrabstätte wird nach II. 2. b) eine Beistellungsgebühr von 1.260,00 € erhoben.

Erläuterung der Verwaltung: ...auf Verlängerungsgebühr wird verzichtet, dafür Pauschalgebühr i.H.v. 1.260 €, wie auch Urnenwahlgrabstätte)

Soweit volle Jahre nach Ziffern 3 a) bis 3 c) nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

III. Namenstafeln für Wiesenreihengräber, sowie Plaketten für Baumgräber –Auslagenersatz-

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Qualitätssicherung werden die Namenstafeln für Wiesengräber ausschließlich durch die Ortsgemeinde zur Verfügung gestellt, die die Namenstafeln von gewerblichen Unternehmern erwirbt und verlegen lässt. Erst nach Zahlungseingang des v.g. angeforderten Auslagenersatzes (Vorausleistung) durch den Nutzungsberechtigten bei der Verbandsgemeindekasse Adenau wird die Namenstafel von der Ortsgemeinde in Auftrag gegeben und alsdann vom gewerblichen Unternehmen angebracht, wobei die Frist „innerhalb von 3 Monaten nach der Bestattung“ gemäß § 15 b) Abs. 3 der Friedhofssatzung vom Nutzungsberechtigten zu beachten ist.

Die Tafel verbleibt im Eigentum der Ortsgemeinde. Nach Ablauf der Nutzungszeit wird die Entfernung der Tafel von der Ortsgemeinde veranlasst.

IV.) Ausheben und Schließen der Gräber

- 1.) Urnenreihen- und Wahlgräber (§§ 14 IV, 15 bis § 15 c der Friedhofssatzung)
(durch Gemeindebedienstete) je Urnenbeisetzung 190,00 €
- 2.) Das Ausheben und Schließen der übrigen Grabstätten (Erdbestattungen)
wird mit Ausnahme v.g. Ziffer IV.) Nr. 1) durch seitens der Gemeindeverwaltung
beauftragte gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei
entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern unmittelbar
gegenüber dem gewerblichen Unternehmer als Auslagen zu ersetzen.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen -Auslagenersatz-

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird
Durch von der Gemeindeverwaltung beauftragte gewerbliche Unternehmen
vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern
unmittelbar gegenüber dem gewerblichen Unternehmer als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 150,00 €
für jeden weiteren Tag 37,50 €
 - b) eine Urne am Bestattungstag 35,00 €
für jeden weiteren Tag 15,00 €
2. Für die Reinigung der Trauerhalle
nach der Ausschmückung 75,00 €
(sofern die Reinigung von den
Angehörigen nicht bzw. nicht
ordnungsgemäß ausgeführt wird)

VII. Gebührenregelung für die Bestattung anderer als in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen

Die Bestattung anderer als die in § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung aufgeführten Personen liegt
gemäß § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung im Ermessen des Friedhofsträgers und bedarf der
vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung. In diesen Fällen können im Bedarfsfall durch
privatrechtliche Verträge höhere als die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren für die
Friedhofsnutzung erhoben werden. Dies bedarf jedoch einer gesonderten Beschlussfassung im
Ortsgemeinderat.